

Satzung

des Hessischen Volleyballverbandes e. V.

in der Fassung vom 3. Juni 2023

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung
- § 6 Ordnungen und Richtlinien
- § 7 Organe
- § 8 Der Verbandstag
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Das Präsidium
- § 11 Verbandsgericht
- § 12 Finanzielle Leistungen der Mitglieder
- § 13 Bezirkstage
- § 14 Der Bezirksvorstand
- § 15 Satzungs- und Ordnungsänderungen
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

- 1 Der Hessische Volleyballverband e. V. (HVV) wurde am 6. Juli 1967 gegründet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen. – (Gerichtsstand ist Frankfurt/Main)
- 2 Der HVV ist der für den Volleyballsport zuständige Fachverband der Volleyball spielenden Vereine im Land Hessen sowie von Volleyball spielenden Vereinen anderer Verbände, die dem HVV spieltechnisch angeschlossen sind. Dies gilt gleichberechtigt für die Bereiche Hallenvolleyball und Beachvolleyball. Er ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V. (DVV) und des Landessportbundes Hessen e. V. (lsb h).
- 3 Offizielle Bekanntmachungen des HVV werden verbindlich im Verbandsorgan und durch Auslage in der Geschäftsstelle veröffentlicht. Zur zeitnahen Unterrichtung seiner Mitglieder nutzt der HVV zusätzlich eine eigene Internet-Präsenz.
- 4 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des HVV ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Volleyballsports auf breitester Grundlage in allen seinen Erscheinungsformen mit dem Ziel der allgemeinen Leibeserziehung und der Förderung des Leistungssports.
- 2 Der HVV bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und wendet sich gegen jegliche antidemokratischen, nationalistischen und antisemitischen Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist. Der HVV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinde- und Jugendschutzes. Er tritt für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der HVV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler:innen, Funktionsträger:innen, Beauftragte und Beschäftigte des HVV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperrern, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.
- 3 Zur Erreichung des Verbandszwecks übernimmt der HVV u. a. folgende Aufgaben:

- umfassende Förderung des leistungs-, wettkampf-, und freizeitorientierten Volleyballsports,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportorganisationen, insbesondere mit den Gremien des DVV und der DVJ sowie des Isb h und der Sportjugend Hessen,
 - Unterstützung des Volleyballsports in den Schulen in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesregierung,
 - Organisation und Regelung des Volleyball-Spielbetriebes im Bereich des Verbandsgebietes. Durchführung der Spiele um die Landesmeisterschaften und Initiierung weiterer offizieller Veranstaltungen im Wettkampf- und Freizeitsport für alle Altersstufen,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - Bildung und Förderung von Landesauswahlmannschaften,
 - Darstellung der Verbandsarbeit in der Öffentlichkeit,
 - Betreuung der Mitglieder des HVV und Vertretung ihrer Interessen,
 - Wahrung der sportlichen Disziplin,
 - Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der Richtlinien und der Durchführungsbestimmungen des HVV,
 - Bekämpfung von Doping und des Gebrauchs von verbotenen Leistungssteigernden Mitteln,
 - Anwendung der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.
4. Der Verband kann sich hierzu auch an anderen Veranstaltungen beteiligen bzw. diese selbst durchführen, die der Erreichung der Verbandsziele dienen.
5. Weitere Aufgaben bestimmt der Verbandstag.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HVV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HVV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HVV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erwerben keine Rechte an Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Mitglieder

1.1 Ordentliches Mitglied im HVV können hessische Vereine werden, sofern sie dem Lsb h angehören und den Volleyballsport betreiben oder betreiben wollen.

Eine Spielgemeinschaft kann die Aufnahme als Mitglied beantragen, wenn sie ausschließlich aus beim Lsb h gemeldeten Vereinen besteht.

1.2 Ordentliches Mitglied mit ermäßigtem Beitrag können Vereine und Vereinigungen werden, die sich lediglich im Bereich Breiten- und Freizeitsport betätigen oder betätigen wollen, oder die keine Mannschaft zu Wettbewerben anmelden.

1.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie den Volleyballsport fördern oder fördern wollen.

1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Die ordentliche Mitgliedschaft ist vom vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) des betreffenden Vereins beim HVV-Präsidium zu beantragen.

2.2 Der Antrag bedarf der Schriftform.

2.3 Über die Aufnahme als Mitglied in den HVV entscheidet das Präsidium vorläufig und der nächste Verbandstag endgültig.

2.4 Über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern befindet der jeweils nächste Verbandstag.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied erhält im Zeitpunkt des Beitritts kostenlos ein schriftliches Exemplar der Satzung und aller Ordnungen.

3.2.1 Die Vereine sind berechtigt*,

- mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des HVV teilzunehmen,
- durch ihre Delegierten an Verbandstagen und den für sie zuständigen Bezirkstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben,
- über alle wichtigen Entscheidungen auf Verbandsebene informiert zu werden (gem. § 1, Abs. 3) und im Bedarfsfall Beratungshilfe seitens des HVV in Anspruch zu nehmen.

* Die Teilnahme an Jugendbezirks- und -verbandstagen ist erst vorgesehen, wenn die Voraussetzungen hierzu von Seiten der Jugend geschaffen sind.

3.2.2 Die Vereine sind verpflichtet,

- grundsätzlich für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder einzustehen und gegenüber dem Verband für die Verpflichtungen ihrer Mitglieder zu haften,
- die Satzung und Ordnungen des HVV sowie die gefassten und gemäß Satzung veröffentlichten Beschlüsse der Organe zu befolgen und in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen,
- die vom Verbandstag beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten,
- die in den Ordnungen des HVV festgelegten Geldbußen und Strafmaßnahmen zu akzeptieren,
- der HVV-Geschäftsstelle und eventuell betroffenen HVV-Organen unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen von registrierten einschlägigen Daten schriftlich mitzuteilen,
- auf Anforderung den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- ihre Volleyball spielenden Mitglieder in der jährlichen Bestandserhebung an den Isb h anzugeben.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Hessischen Volleyballverband endet durch

4.1 Auflösung des Mitgliedsvereins (Verein/Abteilung)

4.2 Ableben eines Mitgliedes (natürliche Person)

4.3 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Austrittserklärung des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes per Einschreiben, die spätestens am 31. Oktober zu Händen des Präsidiums auf der HVV-Geschäftsstelle eingegangen sein muss.

4.4 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem HVV und/oder Isb h oder Austritt aus dem Isb h.

4.4.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss eines Verbandstags (dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen).

4.4.2 Gründe für einen Ausschluss können sein:

- grobliche und nachweisliche Verletzung seiner Pflichten trotz mehrfacher Ermahnungen und Ausschlussdrohung,
- grobe Verstöße gegen Grundsätze der Verbandssatzung oder gegen geschriebene oder ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und sportlicher Fairness.

4.5 Finanzielle Verbindlichkeiten werden von Austritt und Ausschluss nicht berührt.

§ 5 Gliederung

1 Das Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Landes Hessen.

2 Der HVV untergliedert sich in Bezirke.

3 Die Anzahl und die Grenzen der Bezirke werden vom Präsidium festgelegt.

4 Die Grenzen der Bezirke sollen sich mit den Grenzen von Sportkreisen des Isb h decken.

§ 6 Ordnungen und Richtlinien

- 1 Zur Regelung von internen Abläufen kann der HVV Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Bereichen erlassen.
- 2 Der HVV regelt alle seine Angelegenheiten eigenständig im Rahmen dieser Satzung und verabschiedeter Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, soweit dies nicht übergeordneten Gesetzen, Satzungen und Ordnungen vorbehalten ist. Satzung und Ordnungen des HVV sowie Beschlüsse, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit fasst, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger verbindlich.
- 3 Ordnungen und Richtlinien werden zunächst durch Beschluss des Präsidiums erstellt, geändert oder als nicht mehr zutreffend oder erforderlich gelöscht. Der auf den Beschluss folgende Verbandstag berät die Entscheidungen und verabschiedet sie abschließend mit einfacher Mehrheit.
- 4 Durchführungsbestimmungen werden durch Beschluss des Vorstandes erstellt, geändert oder als nicht mehr zutreffend oder erforderlich gelöscht.
- 5 Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Spielverkehrs und zur Erreichung der Verbandsziele werden mindestens folgende Ordnungen erstellt:
 - a) Finanzordnung
 - b) Spielordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Beachvolleyballordnung
 - e) Breiten- und Freizeitsportordnung
 - f) Spielerlizenzordnung
 - g) Schiedsrichterordnung
 - h) Lehrordnung
 - i) Leistungssportordnung
 - j) Presseordnung
 - k) Rechtsordnung
 - l) Ehrungsordnung
 - m) Datenschutzordnung

§ 7 Organe

Organe des HVV sind:

- 7.1 Der Verbandstag
- 7.2 Das Präsidium
- 7.3 Der Vorstand
- 7.4 Die Spielkommission
- 7.5 Die Jugendkommission
- 7.6 Die Leistungskommission
- 7.7 Die Lehrkommission
- 7.8 Die Schiedsrichterkommission
- 7.9 Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport
- 7.10 Die Beachkommission
- 7.11 Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- 7.12 Der Bezirkstag
- 7.13 Die Bezirksvorstände
- 7.14 Das Verbandsgericht, soweit nicht Aufgaben als Schiedsgericht wahrgenommen

§ 8 Der Verbandstag

1 Allgemeines

- 1.1 Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.
- 1.2 Wahlen finden alle zwei Jahre statt.
- 1.3 Der Verbandstag findet im zweiten Jahresviertel statt. Der Termin muss mindestens zwei Monate vorher vom Präsidium festgelegt werden.
- 1.4 Die Einladung zum Verbandstag ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der Tätigkeitsberichte der in § 10 Abs. 1.1 und 1.2 aufgeführten Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie der Anträge an die Mitglieder.
Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung im gültigen Verbandsorgan (vergleiche § 1, Abs. 3).

- 1.5 Außerordentlicher Verbandstag
- 1.5.1 Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Vorstand einberufen werden.
- 1.5.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn er schriftlich von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- 1.6 Protokoll
- 1.6.1 Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss alle gefassten Beschlüsse enthalten.
- 1.6.2 Das Verbandstagsprotokoll muss vom Leiter des Verbandstags und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

2 Zusammensetzung der Verbandstage

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- den ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- dem Vorstand,
- den übrigen Mitgliedern des Präsidiums,
- dem Ehrenpräsidenten,
- den Ehrenmitgliedern.

3 Aufgaben des Verbandstages

- 3.1 Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl.
- 3.2 Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die
 - 3.2.1 Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages,
 - 3.2.2 Entlastung des Vorstandes, der Kommissionen und des Schulsportbeauftragten bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfberichtes,
 - 3.2.3 Wahl der Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen: die Bezirksvorsitzenden), Bestätigung der Bezirksvorsitzenden,
 - 3.2.4 Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
 - 3.2.5 Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - 3.2.6 Verabschiedung und Änderung der Satzung und von Ordnungen sowie Bestätigung der Beschlüsse des Präsidiums (gem. § 10, Abs. 2.1)
 - 3.2.7 eingebrachten Anträge,
 - 3.2.8 Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
 - 3.2.9 Genehmigung des Haushaltsplanes,

- 3.2.10 Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Präsidiums,
- 3.2.11 Gnadenanträge ausgeschlossener Mitglieder,
- 3.2.12 Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstags,
- 3.2.13 Auflösung des HVV.
- 3.3 Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem zu bestimmenden anderen Versammlungsleiter geleitet.
- 4 Ausübung des Antragsrechtes auf den Verbandstagen
 - 4.1 Antragsberechtigt sind alle, die gemäß § 8 Ziffer 2, zum Verbandstag gehören, ordentliche und fördernde Mitglieder jeweils vertreten durch legitimierte Personen.
 - 4.2 Anträge gemäß § 8 Ziffer 3.2.7 müssen spätestens einen (1) Tag vor dem satzungsmäßig festgelegten Einladungstermin vorliegen und mit der Einladung veröffentlicht werden.

Später eingehende Anträge werden, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
 - 4.3 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 5 Ausübung des Stimmrechts auf den Verbandstagen**
 - 5.1 Die ordentlichen Mitglieder des HVV haben auf dem Verbandstag des HVV eine Stimme und je eine weitere Stimme für jede ihrer bei den Rundenspielen im HVV- und DVV-Bereich am 31. Januar des laufenden Jahres gemeldeten und anerkannten Mannschaften mit folgender Ausnahme: Je eine Stimme gibt es für je zwei Mannschaften aus dem Bereich U15- bis U13-Jugend.
 - 5.2 Jedes fördernde Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Stimme.
 - 5.3 Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch bis zu zwei Delegierte ausüben. Die Delegierten müssen hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse schriftlich bevollmächtigt sein. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Jeder Delegierte kann nur ein Mitglied vertreten.
 - 5.4 Das Stimmrecht ist nicht von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied übertragbar. Präsidiumsmitglieder können nicht Stimmträger eines Mitglieds sein.
 - 5.5 Die Mitglieder des Präsidiums, der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

6 Beschlüsse

- 6.1 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.2 Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 6.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.

7 Wahlen

- 7.1 Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 7.2 Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine nicht beim Verbandstag anwesende Person ist nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.
- 7.3 Jedes Präsidiumsmitglied darf nur ein Amt in diesem Gremium ausüben.

§ 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus

1.1 dem Präsidenten,

1.2 den bis zu fünf Vizepräsidenten.

1.3 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Amtszeit aus, so wird der Vorstand durch Beschluss des Präsidiums ergänzt (vergleiche § 10, Abs. 2.2.5).

1.4 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der gem. § 1, Abs. 3 veröffentlicht werden kann.

2 Aufgaben des Vorstandes

2.1 Im Sinne des § 26 BGB wird der HVV durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

2.2 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des HVV verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des HVV.

2.3 Der Vorstand darf in dringenden Fällen Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung oder der Ordnungen das Präsidium oder die Kommissionen des HVV berechtigt sind.

Dringend sind Fälle, in denen das zuständige Gremium nicht rechtzeitig oder nur unter unangemessenem Aufwand zusammentreten kann.

Ausgenommen sind die Befugnisse, die dem Verbandsgericht zustehen.

2.4 Das Präsidium hat anschließend darüber zu entscheiden, ob die getroffenen Maßnahmen Bestand haben.

2.5 Zur Regelung der Geschäftsführung muss sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Das Präsidium

1 Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern

1.1 Dem Vorstand,

1.2 den weiteren stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden der Spielkommission,
- dem Vorsitzenden der Jugendkommission,
- dem Vorsitzenden der Leistungskommission,
- dem Vorsitzenden der Lehrkommission,
- dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission,
- dem Vorsitzenden der Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
- dem Vorsitzenden der Beachkommission,
- dem Schulsportbeauftragten,
- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,

1.3 den Vorsitzenden der Bezirke.

1.4 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums zu § 10, Abs. 1.1 und 1.2 erfolgt auf dem Verbandstag.

1.5 Ausnahmsweise können sich unter § 10, Abs. 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder des Präsidiums durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

2 Aufgaben des Präsidiums

2.1 Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des HVV. Es überwacht die Arbeit des Vorstandes, der Kommissionen und der Bezirksvorstände.

Das Präsidium kann in dringenden Ausnahmefällen Neuordnungen und Änderungen bzw. Berichtigungen bestehender Ordnungen und Richtlinien beschließen. Solche Beschlüsse werden den Mitgliedern gegenüber durch Veröffentlichung gemäß § 1, Abs. 3 der Satzung wirksam.

Der nächste Verbandstag hat darüber zu entscheiden, ob die vorgenommenen Veränderungen Bestand haben.

2.2 Zu seinen Aufgaben gehören außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben:

2.2.1 die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,

2.2.2 die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung,

2.2.3 die Berufung von Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,

- 2.2.4 die Verabschiedung des Haushaltsplanes in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen,
- 2.2.5 die Ergänzung des Präsidiums, soweit hierfür nicht die Bezirkstage zuständig sind,
- 2.2.6 die Bestimmung des Termins für den nächsten Verbandstag.

3 Stimmrecht im Präsidium

Jedes Präsidiumsmitglied oder dessen Vertreter hat im Präsidium eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Versammlungsleiter ist der Präsident, im Bedarfsfall ein vom Präsidium benannter Vertreter.

4 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

4.1 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und nach außen.

Er ist für die Zusammenarbeit im Vorstand, im Präsidium und mit den Bezirksvorständen verantwortlich.

Er überwacht die Geschäftsführung.

Er ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums, von Kommissionen und der Mitglieder der Bezirksvorstände zu unterrichten.

4.2 Die Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten gemeinschaftlich den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

4.3 Die Aufgaben der übrigen Präsidiumsmitglieder sind in den einschlägigen Ordnungen festgeschrieben.

§ 11 Verbandsgericht

- 1 Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
 - dem von dem Verbandstag gewählten Vorsitzenden,
 - den von den Bezirkstagen gewählten Bezirksrechtswarten.
- 2 Aufgaben des Verbandsgerichts
Dem Verbandsgericht obliegen
 - 2.1 die letztinstanzliche Entscheidung von Streitfällen aus dem Spielverkehr (Revisionsinstanz),
 - 2.2 die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HVV durch dessen Mitglieder,
 - 2.3 die Entscheidung von Streitigkeiten
 - zwischen Mitgliedern des HVV,
 - zwischen Mitgliedern und Organen des HVV,
 - zwischen den Organen des HVV,
 - sowie innerhalb der Organe.
 - 2.4 die Feststellung von Verstößen der Organe des HVV oder eines ihrer Mitglieder gegen die Satzung und Ordnungen des HVV.
- 3 Das Verbandsgericht entscheidet jeweils in der Besetzung von drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und zwei von ihm als Beisitzer bestimmten Bezirksrechtswarten.

Als Beisitzer darf dabei nicht bestimmt werden, wer bereits in der Vorinstanz mit dem Fall befasst war. Außerdem dürfen Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit, die selbst oder deren Verein von einem Verfahren betroffen sind, nicht an der Rechtsprechung beteiligt sein. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, übernimmt der an Jahren älteste Bezirksrechtswart den Vorsitz.
- 4 Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Verbandsgericht sowie in den unteren Instanzen die Bestimmungen der Rechtsordnung und der Spielordnung, Anlage 2, Strafordnung des HVV.
- 5 Das Verbandsgericht ist ein Schiedsgericht im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 12 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu finanziellen Leistungen an den HVV verpflichtet.
2. Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 13 Bezirkstage

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Vorbereitung des Verbandstags finden auf regionaler Ebene Bezirkstage statt.
- 1.2 Hierbei sind die dem Bezirk zugehörigen Vereine stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entsprechend § 8, Abs. 4.1.
- 1.3 Die Bezirkstage finden im Kalenderjahr des ordentlichen Verbandstags, jedoch vor diesem statt.
- 1.4 Wahlen finden planmäßig nur in Jahren statt, in denen auch auf dem Verbandstag gewählt wird.

2 Aufgaben des Bezirkstags

Der Beschlussfassung des Bezirkstags unterliegen insbesondere:

- 2.1 die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- 2.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirkstages,
- 2.3 Entlastung des Bezirksvorstandes,
- 2.4 Wahl des Bezirksvorstandes,
- 2.5 Wahl des Bezirksrechtswartes und der Beisitzer der Bezirksrechtskommission,
- 2.6 die eingebrachten Anträge.

§ 14 Der Bezirksvorstand

- 1 Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Bezirksvorsitzenden,
 - 1.2 dem Bezirksspielwart,
 - 1.3 dem Bezirksjugendwart,
 - 1.4 dem Bezirksschiedsrichterwart,
 - 1.5 dem Bezirkspressexperte,
 - 1.6 dem Bezirks-Beachwart,
 - 1.7 dem Bezirksfachwart für Breiten- und Freizeitsport,
 - 1.8 dem Bezirksrechtswart.
- 2 Der Bezirkstag kann auf Vorschlag des Bezirksvorstandes weitere Vorstandsämter schaffen, soweit dafür Bedarf besteht.
- 3 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss selbst ergänzen.
- 4 Die Bezirksvorstände erledigen ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums, des Verbandsvorstandes und des zuständigen Bezirkstages. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 5 Sonstige Bezirksgremien sind:
 - 5.1 die Bezirksrechtskommission mit zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer,
 - 5.2 die Bezirksspielkommission.
- 6 Die für den Verband getroffenen Regelungen gelten analog für die Bezirke.

§ 15 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1 Für die Wirksamkeit der Änderung der Satzung und von Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen ist es notwendig, dass die Ziffer der Vorschrift der Ordnung zitiert wird, die außer Kraft gesetzt oder geändert werden soll.

2 Satzungsänderungen

2.1 Für die Änderung dieser Satzung ist die 2/3-Mehrheit eines Verbandstags erforderlich.

2.2 Ein Antrag auf Satzungsänderung ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Antrag in die Einladung zum Verbandstag aufgenommen werden kann. Ein Formulierungsvorschlag ist dem Antrag beizufügen.

3 Der vorgesehene Wortlaut der Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

4 Jede Änderung bedarf einer Regelung über das Inkrafttreten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Der Beschluss zur Auflösung des HVV kann nur auf einem Verbandstag gefasst werden, der einzig zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Auflösung des HVV ist eine 2/3-Mehrheit des Verbandstags erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Hessischen Volleyballverbandes e. V. an den Deutschen Volleyball-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall, dass der DVV den Anforderungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr entsprechen sollte, fällt das Vermögen des HVV dem Landessportbund Hessen e. V. zu, der es in gemeinnütziger Weise zu Gunsten des Volleyballsports zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung vom 1. Juli 2007 tritt mit den Änderungen vom 25. Mai 2013, 15. Juni 2019, 26. Juni 2021 und vom 3. Juni 2023 sofort, in der Außenwirkung jedoch nicht vor Bestätigung durch das Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.